



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/113-PMVD/2021

17. September 2021

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trautmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Juli 2021 unter der Nr. 7414/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Das BMLV und die ‚Corona Diktatur‘“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 1a, 1ai, 2, 2a, 3, 5, 5a bis 5c, 6, 6a und 11 bis 13:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) hat von dem auf YouTube veröffentlichten Video Kenntnis, in welchem MinR Mag. Monika Donner nach ihrer einleitenden Vorstellung als „hauptberufliche Ministerialrätin im österreichischen Verteidigungsministerium“ Ausführungen zur Coronakrise tätigt. Sie verweist hierbei mehrfach auf das angeführte Buch „Corona Diktatur: Wissen, Widerstand, Freiheit“. Nach unverzüglich vorgenommenen Erhebungen wurde eine Sachverhaltsmitteilung an die Staatsanwaltschaft Wien eingebracht, da der Verdacht einer strafbaren Handlung (mehrfacher Aufruf zu Ungehorsam, Vorwurf an Straftaten gegenüber den Regierungsmitgliedern) nicht ausgeschlossen werden konnte. Am 9. Februar 2021 teilte die Staatsanwaltschaft Wien mit, dass von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abgesehen wurde, zumal kein Anfangsverdacht bestünde.

Weiters wurde MinR Mag. Monika Donner darüber belehrt, dass sie als Vertragsbedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung gemäß § 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, idgF., in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, idgF., verpflichtet ist, in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Zudem wurde der Bediensteten vor dem Hintergrund der dem BMLV zur Kenntnis gelangten öffentlich getätigten Äußerungen mitgeteilt, dass sich ihr Dienstgeber entsprechend dem Ergebnis der

eingeleiteten weiteren Untersuchungen die notwendigen dienstrechtlichen Maßnahmen, allenfalls auch den Ausspruch einer Kündigung oder vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses, ausdrücklich vorbehält. Anlässlich des zuletzt bekanntgewordenen Videos wurde MinR Mag. Monika Donner am 21. Juni 2021 nochmals nachdrücklich angehalten, jegliche Bezugnahme zu ihrer Tätigkeit im BMLV, insbesondere im Zusammenhang mit der Vermarktung ihres Buches, zu unterlassen, um nicht den Anschein zu erwecken, sie würde offizielle Ressortansichten vertreten. Außerdem wurde ihr erneut mitgeteilt, dass sich ihr Dienstgeber bis zur abschließenden Klärung des gegenständlichen Sachverhalts und der inhaltlichen Überprüfung des zuletzt bekanntgewordenen Videos weiterhin allfällige notwendige dienstrechtliche Maßnahmen vorbehält.

Zu 1b:

Entfällt.

Zu 4:

Nein. Die Pflichten der öffentlich Bediensteten erschließen sich hiezu – neben den verfassungsrechtlichen Grundlagen – in erster Linie aus den §§ 43ff BDG 1979, §§ 5ff VBG, § 41 Wehrgesetz 2001 – WG 2001 und § 3f der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer – ADV. Wer gegen Dienstpflichten verstößt, begeht eine (Dienst-) Pflichtverletzung und dies kann für Beamte und Vertragsbedienstete zu dienstrechtlichen Konsequenzen führen, etwa zu einer Belehrung oder Ermahnung, Kündigung oder Entlassung bzw. bei Beamten und Mil-VB zur Einleitung und Durchführung eines Disziplinarverfahrens.

Zu 7:

Die strategischen Überlegungen, welche MinR Mag. Donner in Buchform veröffentlicht hat, stehen in keinem Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit und stellen in keiner Weise offizielle Ressortstandpunkte dar, sondern wurden von ihr im Rahmen einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 VBG, BGBl. Nr. 86, idgF., als selbstständige Lebens- und Sozialberaterin sowie Schriftstellerin, insbesondere strategischer Analysen inklusive Vortrags-, Medien- und Redaktionsarbeit, erarbeitet.

Zu 8:

Einschätzungen bzw. Meinungsäußerungen von Mitgliedern der Bundesregierung stellen keinen Gegenstand der Vollziehung des BMLV im Sinne des Art. 52 B-VG in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 dar und unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zu 9:

Die Genannte ist dienstrechtlich dauernd mit den Aufgaben des Arbeitsplatzes „Referatsleiter Personeller Betriebsaufwand“ betraut. Auf diesem Arbeitsplatz sind die „Angelegenheiten des variablen Personalaufwandes“ zur Sicherstellung einer einheitlichen, effizienten und zweckmäßigen Bewirtschaftung des personellen Betriebsaufwands in den Bereichen Zentralleitung sowie Heer und Heeresverwaltung, insbesondere durch konzeptive Tätigkeit bei der Erarbeitung von budgetvollzugsspezifischen Tätigkeitsgrundlagen, wahrzunehmen.

Zu 10 und 10a:

Unter Bezugnahme auf den Regelungsinhalt des § 5a Abs. 1 VBG, wonach Vertragsbedienstete verpflichtet sind, ihre Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsrechtlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen, sind keine entsprechenden Vorkommnisse bekannt.

Mag. Klaudia Tanner

